

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
91/C 188/01	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 7. Juni 1991 über die Ausbildung von Verwaltungsfachleuten für den kulturellen Bereich	1
91/C 188/02	Entschließung der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 7. Juni 1991 über die zeitweilige Einreise von aus der Europäischen Gemeinschaft stammenden Künstlern in das Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika	2
91/C 188/03	Entschließung der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 7. Juni 1991 über die Entwicklung des Theaters in Europa	3
91/C 188/04	Schlußfolgerungen der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 7. Juni 1991 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte	4
	Kommission	
91/C 188/05	ECU	6
91/C 188/06	Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates zum Fall Assurpol, IV/33.100	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
91/C 188/07	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Humankapital und Mobilität (1991—1994)	11
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
91/C 188/08	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates — Gründung.....	20
91/C 188/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.076 — Lyonnaise des Eaux Dumez SA/Hans Brochier GmbH & Co KG).....	20

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR
KULTURFRAGEN

vom 7. Juni 1991

über die Ausbildung von Verwaltungsfachleuten für den kulturellen Bereich

(91/C 188/01)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR KULTURFRAGEN —

in Anbetracht ihrer Entschliessung vom 27. Mai 1988, in der die kulturelle Ausbildung als einer der vier vorrangigen Bereiche genannt worden ist,

in Anbetracht des von der Kommission in ihrer Mitteilung über die Berufsbildung im kulturellen Bereich vorgeschlagenen Aktionsplans sowie ihrer diesbezüglichen Schlußfolgerungen vom 19. November 1990,

in der Erwägung, daß die Erweiterung des kulturellen Tätigkeitsbereiches, die engere Verbindung der kulturellen Tätigkeit mit den wirtschaftlichen Aspekten der Entwicklung und die unterschiedlichen Ebenen, auf denen diese Tätigkeit betrieben und gefördert werden muß (regional, interregional, grenzüberschreitend, aber auch national und international) eine bessere Ausbildung der im Bereich der Kulturförderung Tätigen erforderlich machen,

in der Überzeugung, daß über die Institutionen und Organisationen hinaus die im Bereich der Kulturförderung und namentlich die in der Verwaltung und im „Kulturmanagement“ Tätigen, indem sie die Anstöße der politisch Verantwortlichen aufgreifen, in den kommenden Jahren für die kulturelle Zusammenarbeit in Europa eine wichtige Rolle spielen werden und daß deshalb ihrer Ausbildung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß,

in Anerkennung der Bemühungen, die in diesem Bereich schon von einzelstaatlichen Behörden und internationalen Organisationen wie dem Europarat und der UNESCO unternommen worden sind,

in dem Bewußtsein, daß in diesem Bereich eine aktive Zusammenarbeit mit Drittländern, darunter auch mit den mittel- und osteuropäischen Ländern entwickelt werden muß, wie dies in den Entwürfen für Assoziierungsabkommen mit diesen Ländern sowie im PHARE-Programm vorgesehen ist,

in dem Wunsche, daß die Ausbildung von Verwaltungsfachleuten für den kulturellen Bereich in Gemeinschaftsprogrammen wie dem ERASMUS-Programm noch mehr Gewicht erhält als bisher —

BETONEN, daß sie die Ausbildung von Verwaltungsfachleuten für den kulturellen Bereich für wichtig halten,

KOMMEN ÜBEREIN, im Rahmen der bestehenden Programme folgende europäische Initiativen in diesem Bereich aktiv zu fördern:

— Austausch und Verbreitung von Informationen über diese Ausbildung,

- Mobilität der Verwaltungsfachleute für den kulturellen Bereich,
- Vernetzung der Zentren für die Ausbildung von Verwaltungsfachleuten für den kulturellen Bereich,

ERSUCHEN die Kommission um engere Zusammenarbeit mit dem Europarat und der UNESCO im Hinblick auf die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Dimension dieser Ausbildung.

ENTSCHLIESSUNG DER IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR KULTURFRAGEN

vom 7. Juni 1991

über die zeitweilige Einreise von aus der Europäischen Gemeinschaft stammenden Künstlern in das Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika

(91/C 188/02)

DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR KULTURFRAGEN —

in der Erwägung, daß die Freizügigkeit der darstellenden Künstler innerhalb wie auch außerhalb der Grenzen der Gemeinschaft eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung ihrer Laufbahn darstellt,

in Anbetracht dessen, daß die Reform der Verfahren für die zeitweilige Einwanderung, die am 27. Oktober 1990 vom Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika verabschiedet wurde, insbesondere die Erteilung von Einreisevisen für darstellende Künstler betrifft,

in dem Bestreben, daß die amerikanische Regierung bei der Festlegung von Durchführungsvorschriften für dieses Gesetz dem Wunsch nach flexiblerer Handhabung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Visumerteilung, der von zahlreichen Berufsverbänden, Künstlern, Veranstaltern von künstlerischen Darbietungen sowie der Unterhaltungsindustrie zum Ausdruck gebracht wurde, Rechnung trägt,

unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hinsichtlich des Zugangs zu ihrem Hoheitsgebiet den Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika und insbesondere ihren Künstlern von jeher eine günstige Behandlung zuteil werden ließen —

BEGRÜSSEN den eindeutigen Willen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die Bedingungen für die Erteilung von zeitweiligen Einreisevisen für die darstellenden Künstler zu klären und flexibler zu gestalten,

BITTEN, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bereits in der Phase der Ausarbeitung von Durchführungsvorschriften zu dem neuen Gesetz vom 27. Oktober 1990 die Vorschläge und Wünsche der Berufskreise der Gemeinschaft berücksichtigt,

ERSUCHEN auf diesem Wege die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, sich an der Entwicklung eines echten Weltmarktes der darstellenden Kunst zu beteiligen, der sich durch den erwünschten Geist der Gegenseitigkeit insbesondere zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Gemeinschaft auszeichnet,

FORDERN die Kommission AUF, diesem gemeinsamen Anliegen und den Demarchen, die die Mitgliedstaaten bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unternehmen könnten, Rechnung zu tragen.

ENTSCHLIESSUNG DER IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR KULTURFRAGEN**vom 7. Juni 1991****über die Entwicklung des Theaters in Europa**

(91/C 188/03)

DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR KULTURFRAGEN —

in Anerkennung der Tatsache, daß die darstellenden Künste, darunter auch das Theater, eine der wichtigsten Ausdrucksformen sowohl des kulturellen Lebens als auch der demokratischen Entwicklung unserer Gesellschaften sind und daß sie deutlich machen, daß Kultur in dem ständigen Austausch zwischen schöpferisch Tätigen — und somit ihren Werken — und Menschen besteht, die das Bedürfnis nach einer kulturellen Erfahrung haben, die die Grenzen der Alltagslogik überschreitet,

in dem Bewußtsein, daß die wirtschaftliche Grundlage der meisten Theater in der Europäischen Gemeinschaft nach wie vor nicht gesichert ist, andererseits jedoch ein dynamisches Theaterleben nicht nur an sich erstrebenswert ist, sondern darüber hinaus der Film- und Fernsehproduktion wertvolle Anregungen liefert,

unter Hinweis auf die Feierliche Erklärung zur Europäischen Union (Stuttgart, Juni 1983), in der sich die Staats- und Regierungschefs für gemeinsame Tätigkeiten bei der Verbreitung der Kultur sowie für vermehrte Kontakte zwischen Schriftstellern und Künstlern der Mitgliedstaaten und stärkere Verbreitung ihrer Werke ausgesprochen haben,

in dem Bewußtsein, daß das Theater auf das engste mit dem Leben lokaler, regionaler und nationaler Körperschaften verbunden ist und die Europäische Gemeinschaft nur im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips und unter Berücksichtigung der verschiedenen kulturellen Identitäten tätig werden kann —

GEBEN IHREM WUNSCH AUSDRUCK, das Theater in Europa zu fördern und seine europäische Dimension in der Weise zu stärken, daß im Rahmen neuer Aktionsprioritäten im allgemeinen Kulturbereich Aktionen geprüft werden, mit denen folgendes gefördert werden soll:

- a) größere Mobilität von Theaterkünstlern und -aufführungen;
- b) Kommunikation und künstlerische Entwicklung zwischen den verschiedenen europäischen Theatern und den dort tätigen Theaterschaffenden in erster Linie im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen den Regierungen;
- c) Übersetzung von Theaterstücken, wobei der Zugang zu diesen Darbietungen auf zweierlei Art und Weise erleichtert werden könnte: durch schriftliche Zusammenfassungen, Simultanübersetzungen und Unter- bzw. Übertitel zum einen, durch die Übersetzung hochwertiger Theaterstücke zum anderen.

Im Rahmen des von der Kommission 1989 eingeleiteten Pilotprojekts zur finanziellen Unterstützung der Übersetzung zeitgenössischer literarischer Werke wird stärker für die Übersetzung hochwertiger Theaterstücke Sorge getragen;

- d) Ausbildung auf europäischer Ebene durch Austausch, Workshops, Praktika oder andere Initiativen;
- e) Information und Kommunikation, die wesentliche Faktoren der Theaterberufe sind; es existieren bereits einige Einrichtungen, die unentbehrlich für den Austausch und für das Verständnis innerhalb der Theaterwelt sind. Diese Initiativen müssen gefördert werden, und die Möglichkeiten zur Vertiefung des Austauschs von Informationen auf einzelstaatlicher wie auch europäischer Ebene im Bereich der künstlerischen Berufe müssen geprüft werden;

- f) weitere Initiativen, wie das Schreiben und Inszenieren von Theaterstücken, das experimentelle Theater, das Theater für Kinder und mit Kindern, das Theater für Jugendliche und mit Jugendlichen, die Erstellung von Videofilmen im Zusammenhang mit Theateraufführungen sowie das Ansprechen neuer Publikumsschichten;

FORDERN die Kommission AUF, unter Berücksichtigung von anderen Programmen der Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem Europarat und mit den europäischen Organisationen der Theaterschaffenden die Vorarbeiten auf diesem Gebiet zu unterstützen und den Ministern im Benehmen mit dem Ausschuß für Kulturfragen über Aktionen, die getroffen werden könnten, Bericht zu erstatten.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DER IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR KULTURFRAGEN

vom 7. Juni 1991

über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte

(91/C 188/04)

DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR KULTURFRAGEN —

unter Bezugnahme auf das „Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung“, das die Kommission den Mitgliedstaaten und den betreffenden Fachkreisen im Jahr 1988 zur Diskussion vorgelegt hat,

eingedenk ihres sowohl auf der informellen Tagung der für Kulturfragen zuständigen Minister am 2. November 1989 in Blois als auch auf der Tagung des Rates vom 19. November 1990 geäußerten Wunsches, daß die Kommission eine umfassende Diskussion über die Fragen der Urheber-, Künstler- und Herstellerrechte in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 anregt,

eingedenk ihrer Ansicht, daß die kulturellen Güter und Dienstleistungen in der Gemeinschaft nicht ohne Berücksichtigung ihrer besonderen Beschaffenheit behandelt werden dürfen,

unter entsprechendem Hinweis auf ihr Anliegen, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes keine Bedrohung für die verschiedenen Ausprägungen der kulturellen Identität und die Vielfalt, die den Reichtum Europas ausmacht, darstellen darf und daß angesichts der kulturellen Dimension des Urheberrechts die diesbezügliche interne Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene nur in Bereichen stattfinden sollte, die die Errichtung oder das Funktionieren des gemeinsamen Marktes berühren,

in der Erwägung, daß die Kommission am 5. Dezember 1990 ihr Arbeitsprogramm auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in Form einer Mitteilung mit dem Titel „Initiativen zum Grünbuch“ angenommen und somit für die Gemeinschaft konkrete Perspektiven in diesem Bereich im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes eröffnet hat,

nach Kenntnisnahme von den ersten drei Dokumenten, die die Kommission zur Diskussion vorgelegt hat:

- Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Beitritt der Mitgliedstaaten zu der Berner Übereinkunft (revidierte Fassung von Paris) vom 24. Juli 1971 und dem Abkommen von Rom vom 26. Oktober 1961,
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten,

— Arbeitsunterlage „Rundfunk und Urheberrecht im Binnenmarkt“ betreffend die Ausstrahlung von Sendungen über Satellit und Kabelübertragungen —

VERLEIHEN ihrer Freude darüber AUSDRUCK, daß die Kommission mit der Vorlage ihres Arbeitsprogramms ein Gesamtkonzept zur Harmonisierung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte angenommen hat,

AUSSERN ihre Genugtuung darüber, daß die Kommission eindeutig ihren Willen bekundet hat, im Hinblick auf den Binnenmarkt ein hohes Schutzniveau für Urheber, Künstler und Hersteller in der gesamten Gemeinschaft anzustreben,

ERINNERN daran, daß durch die Anliegen betreffend die Kulturindustrien das vorrangige Interesse für die spezifischen Probleme der Kulturschaffenden nicht in den Hintergrund gedrängt werden darf,

ERINNERN ferner daran, daß der freie Warenverkehr auf keinen Fall den Persönlichkeitsrechten und den Vergütungsansprüchen im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten der öffentlichen Darbietung der Werke Abbruch tun darf,

FORDERN, daß im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte unter Einhaltung des Rom-Vertrags sichergestellt wird, daß die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Gleichgewichtsverhältnisse beim kreativen und künstlerischen Schaffen insbesondere in begrenzten geographischen oder sprachlichen Verbreitungsgebieten zu wahren, nicht beeinträchtigt wird,

FORDERN, daß den Auswirkungen Rechnung getragen wird, die sich aufgrund der Annahme von Rechtsvorschriften auf die Bedingungen für die tatsächliche Ausübung der Rechte in bezug auf die Inhaber dieser Rechte ergeben könnten,

ERSUCHEN die Kommission, die Bedingungen für die Verwertung der Rechte in Kürze zu untersuchen,

FORDERN, daß bei Verhandlungen mit Drittländern (insbesondere Europäischer Wirtschaftsraum und mittel- und osteuropäische Länder, ohne die übrigen Regionen der Welt zu vernachlässigen) die kulturelle Bedeutung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte berücksichtigt wird,

ERSUCHEN die Kommission, in diesem Bereich für eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Europarat Sorge zu tragen.

KOMMISSION

ECU (*)

18. Juli 1991

(91/C 188/05)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,3014	Portugiesischer Escudo	176,095
Deutsche Mark	2,05502	US-Dollar	1,15926
Hollandischer Gulden	2,31527	Schweizer Franken	1,77946
Pfund Sterling	0,695208	Schwedische Krone	7,43665
Danische Krone	7,94788	Norwegische Krone	8,00816
Franzosischer Franken	6,97584	Kanadischer Dollar	1,33593
Italienische Lira	1531,38	osterreichischer Schilling	14,4641
Irishes Pfund	0,768281	Finnmark	4,94134
Griechische Drachme	224,630	Japanischer Yen	158,471
Spanische Peseta	128,748	Australischer Dollar	1,49872
		Neuseelandischer Dollar	2,05179

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates ⁽¹⁾ zum Fall Assurpol,
IV/33.100**

(91/C 188/06)

Anmeldung

1. Am 17. Februar 1989 meldete die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWiV) Assurpol bei der Kommission ein Poolabkommen über die gemeinsame Rückversicherung von Umweltrisiken an und beantragte hierfür eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags. Maßgebend für die Arbeit des Rückversicherungspools sind auch die Satzung sowie die Betriebsordnung.

Zweck des Rückversicherungspools

2. Assurpol wurde im Oktober 1988 für die Dauer von zwanzig Jahren gegründet und betreibt für gemeinsame Rechnung die Rückversicherung und die Retrozession von Umweltrisiken, die von bestimmten Anlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben ausgehen. Gedeckt werden sowohl Unfall- als auch sonstige Risiken. Der Pool erarbeitet und koordiniert alle versicherungstechnischen und statistischen Grundlagen für die Aufstellung und Weiterentwicklung der Zeichnungsrichtlinien, wirkt bei der Risikobewertung mit, führt Buch über die rückversicherten Risiken und verfügt über die von ihm verwalteten Mittel, die den den Erstversicherern gegebenen Rückversicherungszusagen entsprechen.
3. Der räumliche Geltungsbereich des Poolabkommens umfaßt Frankreich, die französischen Departements und Territorien in Übersee und das Fürstentum Monaco. Assurpol kann aber auch Risiken außerhalb der französischen Staatsgrenzen absichern, wenn eines der Entscheidungsgremien des Pools (der technische Ausschuß) dem zugestimmt hat.
4. Assurpol ist die Nachfolgeorganisation von Garpol, einem 1977 gegründeten Rückversicherungspool, dem mehr oder weniger die gleichen Unternehmen angehörten, dessen Versicherungskapazität aber nur ein Viertel der von Assurpol betrug.

Beitrittsbedingungen

5. Alle französischen oder ausländischen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die in Frankreich tätig werden dürfen, können Mitglied des Rückversicherungspools Assurpol werden, d. h. auch die Unternehmen können sich beteiligen, die keine Niederlassung in Frankreich haben, die dort aber im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden dürfen.

Die Mitglieder können aus dem Pool und dem Abkommen zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ausscheiden.

Die Pool-Mitglieder

6. Es gibt zwei Arten von Pool-Mitgliedern:
 - a) Erstversicherer — französische oder ausländische Versicherungsunternehmen, die 90 % ihrer Zusage für Umweltrisiken an den Pool abgeben.
 - b) Rückversicherer — französische oder ausländische Rückversicherer, die gemeinschaftlich die Gesamtheit der von den Erstversicherern abgegebenen Risiken versichern und 54,5 % zur Gesamtkapazität des Pools beitragen.
7. Dem Pool gehören 50 Erstversicherer und 14 Rückversicherer des In- und Auslands an. Zwei Erstversicherer und ein Rückversicherer sind französische Niederlassungen von Unternehmen, deren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat liegt. Vier der vierzehn Rückversicherer sind unmittelbar über ihre Hauptverwaltungen in Deutschland an dem Pool beteiligt.

Alle Erstversicherer des Pools sind unter anderem auch in der allgemeinen Haftpflichtversicherung tätig. Die an dem Pool beteiligten Versicherungsunternehmen hatten 1987 ein Prämienaufkommen (alle Versicherungssparten zusammen) von brutto 90 Milliarden FFrs aus dem Direktgeschäft ⁽²⁾.

Beschlußorgane und deren Aufgaben

8. Beschlußorgane sind laut Poolsatzung und Poolabkommen:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Verwaltungsausschuß
 - c) der technische Ausschuß
 - d) der Ausschuß für Schadenregulierung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽²⁾ Bericht des Staatsministers für Wirtschaft, Finanzen und Haushalt an den Präsidenten der Republik — Versicherungsunternehmen und deren Kapitalausstattung im Geschäftsjahr 1987.

9. Die Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder; ihre Beschlüsse sind verbindlich.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, zuzüglich einer Zahl weiterer Stimmen, die davon abhängt, wieviel Mal seine Deckungszusage (je Schadensfall und je Vertrag/Jahr) 0,4 % der Gesamtkapazität des Pools ausmacht.

10. Der Verwaltungsausschuß zählt 12 bis 15 Mitglieder, wovon drei Rückversicherer sind. Unter anderem ist er für die Organisation und Koordination der Risikoprüfungen; außerdem legt er die Bedingungen für die Nettoprämienzuschläge fest, mit denen die Betriebskosten des Pools abgegolten werden.

11. Der technische Ausschuß, der sich aus 13 Erstversicherern und 3 Rückversicherern zusammensetzt, wird vom Verwaltungsausschuß bestellt und hat folgende Aufgaben:

- Abgrenzung der Risiken, deren Prämien direkt aus der Tariftabelle entnommen werden können, und der Risiken, die von Fall zu Fall geprüft werden müssen;
- Entscheidung über eine Ausdehnung des Poolgebiets, in dem die Risiken liegen müssen, die in die gemeinsame Rückversicherung fallen;
- Aufstellung von Regeln für die Abwicklung von Schadensfällen unter 200 000 ffrs;
- Festlegung der Voraussetzungen für gemeinschaftliche Retrozession und für die gemeinsame Deckungszusagen aufgrund von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses.

12. Der Ausschuß für Schadenregulierung besteht aus vier Mitgliedern: einem Vorsitzenden (der die Erstversicherer oder die Rückversicherer des technischen Ausschusses vertritt), einem Vertreter der Erstversicherer und einem Vertreter der Rückversicherer des Pools, die keinen Sitz im technischen Ausschuß haben, und einem Vertreter des Versicherungsunternehmens, das die Police ausgestellt hat und von dem Schaden betroffen ist.

Die Zusammensetzung des Ausschusses ändert sich mit jedem neuen Schadensfall.

Sonstige Bestimmungen in den Abkommen

13. Jedes Mitglied (Erstversicherer und Rückversicherer) haftet für die in den Pool eingebrachten Risiken in der Höhe seines Anteils; dieser Anteil errechnet sich

aus dem Verhältnis seines Engagements zum Gesamtengagement des Pools (gegenwärtig 126 Millionen ffrs je Schaden und Vertrag im Jahr). Die Mitglieder können ihr Engagement jährlich herauf- oder herabsetzen. Der Selbstbehalt der Erstversicherer beträgt 10 % der an den Pool abgetretenen Versicherungssummen, maximal 200 000 ffrs je Vertrag und Jahr, der nicht rückversicherbar ist. Der Selbstbehalt wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Weder die Erstversicherer noch die Rückversicherer des Pools können einzeln ihren Anteil an den rückversicherten Risiken durch Retrozession weiterreichen.

14. Eine Rückversicherung außerhalb des Pools ist nicht verboten. Die Versicherer des Pools verpflichten sich jedoch, dem Pool alle Risiken im Geltungsbereich des Pool-Abkommens anzubieten, deren Übernahme von ihnen speziell oder im Zusammenhang mit einer Erweiterung bestehender Verträge gewünscht wird. Sind sie mit den vom technischen Ausschuß festgelegten Konditionen nicht einverstanden, so steht es ihnen frei, das Risiko zu anderen Konditionen zu versichern und sich anderweitig rückzuversichern.

15. Der Pool kann, wenn er ein Risiko übernommen hat, das seine Kapazität übersteigt, das Risiko für gemeinsame Rechnung an französische oder ausländische Rückversicherer retrozedieren.

16. Welche Risiken der Pool rückversichern kann, regelt die Betriebsordnung; sie enthält außerdem die Standard-Fragebögen für die Risikobeurteilung, einen Katalog der Maßnahmen, die zur Schadenverhütung von den Kunden beachtet werden müssen, ein Tarifverzeichnis und die Voraussetzungen für seine Anwendung sowie Näheres über die Schadenregulierung.

17. Der dem Pool angehörende Erstversicherer darf ein Risiko selbst bewerten und den passenden Tarif aus dem Tarifverzeichnis herausuchen, wenn der Umsatz des Versicherungsnehmers unter 1 Milliarde ffrs liegt und die gewünschte Deckungszusage (je Schadensfall und Vertrag im Jahr) nicht mehr als 10 Millionen ffrs insgesamt beträgt und wenn die darin enthaltene Deckung für Reinigungskosten nicht mehr als 2 Millionen nach einer Umweltverseuchung beträgt.

Für höhere Zusagen, für Zusagen zur Abdeckung von Reinigungskosten, die über 20 % der Haftpflicht-Zusage hinausgehen, und für Risiken der Abfallwirtschaft oder von Anlagen im Sinne der „Seveso“-Richtlinie (unabhängig von der Versicherungssumme) wird die Prämie von Fall zu Fall vom technischen Ausschuß festgesetzt.

18. Für die Schadenregulierung gilt: jeder Schaden wird von dem einbringenden Erstversicherer bearbeitet. Dieser wählt selbst die Experten aus und reguliert den Schaden. Schäden über 200 000 ffrs fallen in die Zuständigkeit eines Schadenausschusses; dieser entscheidet über die Entschädigung.
19. Die im Tarifverzeichnis enthaltenen und auch die in Einzelfällen vorzunehmende Festsetzung der Rückversicherungsprämien sind Nettoprämien, die im Hinblick auf die Schadenerwartung errechnet werden und denen die anteiligen Verwaltungskosten hinzugeschlagen werden. Die an den Pool abgeführten Prämien enthalten weder Verwaltungskosten des Versicherers noch Vermittlerprovisionen.

Assurpol-Versicherungen

20. Die von Assurpol angebotene Deckung ist eine Spezialversicherung zur Deckung von Haftpflichtansprüchen für Umweltschäden, die auf einem Unfall beruhen oder auf andere Weise (schleichend) zufällig auftreten und die von einer Industrie- oder gewerblichen Einrichtung herrühren, die im Gesetz Nr. 76-633 vom 19. Juli 1976 (*) aufgeführt ist.

Die Garantiesummen betragen maximal 126 Millionen ffrs je Schaden und Vertrag im Jahr (Entschädigung sämtlicher Forderungen, die dem Versicherer im Laufe eines Versicherungsjahres zur Kenntnis gelangen und auf ein einziges Schadenereignis zurückgehen).

Sanierungskosten und Betriebsausfälle sind bis höchstens 20 % dieser Garantiesumme abgesichert.

Der Vertrag wird auf ein Jahr abgeschlossen und kann um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Der Versicherungsmarkt

21. Die Gefahr, daß es durch Unfälle zu Umweltschäden kommt, wird in Frankreich und in den meisten anderen Mitgliedstaaten durch besondere Versicherungspolice im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Die Versicherung von Risiken, die nicht von Unfällen ausgehen (schleichende Umweltverschmutzung), ist weltweit wenig verbreitet.

Gegenwärtig umfaßt der geographische Versicherungsmarkt das gesamte französische Staatsgebiet. Der sachlich relevante Markt umfaßt die Versicherungspolice von Assurpol und alle anderen Policen, die in Frankreich Umweltrisiken decken, selbst wenn

(*) Ortsfeste Anlagen, von denen besondere Gefahren für die Gesundheit, den Naturschutz und die Umwelt ausgehen und die deshalb bestimmte Sicherheitsauflagen erfüllen müssen.

der Versicherungsschutz nur für Unfallrisiken gilt und selbst wenn gleichzeitig auch noch andere Risiken gedeckt sind.

Nach Angaben von Assurpol belief sich das Prämienaufkommen aus Versicherungsverträgen, die unter anderem auch eine Haftpflicht-Garantie für Umweltschäden (Haftpflichtversicherung der gewerblichen Wirtschaft) enthielten, 1988 in Frankreich auf 6,3 Milliarden ffrs. Lediglich rund 3 % dieser Prämien dienen der Absicherung von Umweltschäden in der Haftpflichtversicherung.

1988 entfielen 70 % dieses Prämienaufkommens auf die an dem Pool beteiligten Erstversicherer.

Das Angebot kommt von 127 Versicherungsunternehmen, die in Frankreich in der allgemeinen Haftpflichtversicherung tätig sind. Das Prämienaufkommen belief sich hier 1987 (*) auf brutto 7,6 Milliarden ffrs, das waren 6 % der Schadenversicherung. Von den gesamten Schadenversicherungen in der Europäischen Gemeinschaft entfallen 21 % auf Frankreich, das damit den zweiten Platz in der Gemeinschaft belegt (*).

Nachfrager sind Industrieunternehmen, deren Betriebsanlagen umweltbelastende Unfälle verursachen können.

Angesichts der sowohl weltweit als auch in der Gemeinschaft zunehmenden ökologischen Probleme ist mit einer zunehmenden Nachfrage zu rechnen.

Der Rückversicherungsmarkt

22. Der Rückversicherungsmarkt ist weltumspannend; sein Umsatz liegt bei rund 50 Milliarden US-Dollar (*).

Nachfrager sind Versicherungsunternehmen, die in den Rückversicherern den finanziellen und technischen Rückhalt für die Absicherung von Risiken finden, die sich schwer bestimmen lassen, deren Schäden hohe Summen verschlingen und die schwer vorausehbar sind.

Das Angebot ist breit gestreut. Einige hundert Unternehmen sind auf dem Markt tätig. Es handelt sich sowohl um gewerbliche Rückversicherer als auch um Direktversicherer mit eigenen Spezialunternehmen. Es herrscht ein scharfer Wettbewerb.

(*) Bericht des Staatsministers für Wirtschaft, Finanzen und Haushalt an den Präsidenten der Republik — Versicherungsunternehmen und deren Kapitalausstattung im Geschäftsjahr 1987.

(*) Eurostat Dafsa, Les Compagnies d'Assurances en Europe, Band I, Reihe „Analyses de secteurs“, 4. Vj. 1988, S. 18.

(*) Idem (*), S. 96.

Marktstellung von Assurpol

23. Obwohl die Versicherer im Pool zusammen über 70 % des Prämienaufkommens in der allgemeinen Haftpflichtversicherung bestreiten, hat Assurpol 1989 nicht mehr als 200 Verträge abgeschlossen. Hierfür wurden 6,5 Millionen ffrs an Prämien eingenommen (0,1 % des Beitragsaufkommens in der allgemeinen Haftpflichtversicherung). Auch Garpol hatte nicht mehr als 4,4 Millionen ffrs an Beiträgen kassiert.

Dennoch wäre Assurpol in Frankreich in der Lage, über 70 % der Deckungszusagen für Umweltrisiken rückzuversichern, wenn man bedenkt, daß einerseits die an dem Pool beteiligten Erstversicherer die Risiken von zusammen 70 bis 80 % der in Betracht kommenden Versicherungsnehmer decken, — sei es im Zusammenhang mit der Absicherung anderer Risiken der Unternehmens-Haftpflichtversicherung und der Haftpflichtversicherung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften — und daß andererseits die Umweltrisiken aus bestehenden Versicherungsverträgen herausgenommen und bei Assurpol versichert werden könnten.

24. Die EWIV Assurpol spielt zur Zeit auf dem Rückversicherungsmarkt im Weltmaßstab nur eine sehr geringe Rolle.

Absicht der Kommission

Die Kommission beabsichtigt, eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages für die Abkommen, deren wesentlicher Inhalt vorstehend veröffentlicht wurde, zu erteilen.

Zuvor fordert sie alle betroffenen Dritte auf, hierzu innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Mitteilung unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen IV/33.100 — Assurpol ihre etwaigen Bemerkungen an folgende Anschrift zu schicken:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion Kartelle, Mißbrauch marktbeherrschender
Stellungen und sonstige Wettbewerbsverzerrungen I,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Humankapital und Mobilität (1991—1994)

(91/C 188/07)

KOM(91) 234 endg. — SYN 270

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 24. Juni 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 90/221/Euratom, EWG⁽²⁾ hat der Rat ein drittes gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990—1994) angenommen, das u. a. Maßnahmen vorsieht, die für die Valorisierung der geistigen Ressourcen (Humankapital und Mobilität), durchzuführen sind. Die vorliegende Entscheidung muß im Lichte der Begründung in der Präambel zu dem genannten Beschluß ergehen.

Gemäß Artikel 130k des Vertrages erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden.

Die gemeinsame Forschungsstelle trägt mit ihrem eigenen Programm zur Durchführung der genannten Aktionen bei.

Gemäß Artikel 4 und Anhang I des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG enthält der für das gesamte Rahmenprogramm als notwendig erachtete Betrag eine

Summe von 57 Millionen ECU für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse, die proportional zu dem für jedes spezifische Programm vorgesehenen Betrag aufzuteilen ist.

Im Rahmen dieses Programmes sollte eine Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen sowie der möglichen technologischen Risiken vorgenommen werden.

Die Ausbildung junger europäischer Wissenschaftler stellt, zusammen mit der Mobilität des Forschungspersonals und der Schaffung eines Netzwerks der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit, eine der Prioritäten des Dritten Rahmenprogramms dar.

Jede Maßnahme, die auf die Valorisierung der geistigen Ressourcen der Gemeinschaft gerichtet ist, muß in erster Linie den Wissenschaftlern und Forschern selbst zugute kommen.

Ziel dieses Programms soll auch sein, ein „Europa der Forscher“ zu schaffen, indem die vorgeschrittene Ausbildung der Forscher auf internationaler Ebene, d. h. außerhalb ihres jeweiligen Heimatlandes erfolgt.

Eine geeignete Anwendung des Prinzips der Subsidiarität in diesem Bereich führt dazu, die Ausbildung, die junge Forscher in ihrem Herkunftsland genossen haben, auszuweiten, indem ihnen ermöglicht wird, durch Stipendien der Gemeinschaft eine Forschungsaktivität in einem hochqualifizierten Team oder Laboratorium in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen.

Um die Aufnahmemöglichkeit zu vergrößern und zu verbessern, erweist es sich als nützlich, auch Netze von hochqualifizierten Teams oder Laboratorien sowie den Zugang zu Großanlagen in Betracht zu ziehen.

Die GFS mit ihren Laboratorien und Einrichtungen kann sich in effizienter Weise einfügen in die Themen, die in der Ausbildung junger Forscher eine wichtige Rolle spielen können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 28.

Es erscheint zweckmäßig, dezentralisierte Methoden bei der Auswahl der Kandidaten anzuwenden, indem die hochqualifizierten Teams oder Laboratorien eng an der Durchführung dieser Aktion beteiligt werden.

Die Bildung der Netzinfrastruktur ist insofern von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, als sie die strukturbildenden Auswirkungen der thematischen Programme verstärkt und ergänzt.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ist gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ein spezifisches Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Humankapital und Mobilität gemäß Anhang I wird für den Zeitraum vom ... (Datum der Verabschiedung durch den Rat) bis zum 31. Dezember 1994 beschlossen.

Artikel 2

(1) Der geschätzte Gesamtbetrag für die Durchführung des Programms beträgt 488,07 Millionen ECU. Dieser Betrag enthält 15 Millionen ECU als Ausgaben für Personal und Verwaltung.

(2) Die vorläufige Aufschlüsselung der Mittel ist in Anhang II festgelegt.

(3) Faßt der Rat einen Beschluß in Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG, so wird die vorliegende Entscheidung angepaßt, um jenem Beschluß Rechnung zu tragen.

Artikel 3

(1) Die Einzelheiten der Durchführung des Programms sind in Anhang III festgelegt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gemäß Anhang IV des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG festgelegt.

Artikel 4

(1) Im Verlauf des zweiten Jahres überprüft die Kommission das Programm und legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung vor, dem gegebenenfalls Änderungsvorschläge beigelegt sind.

(2) Nach Abschluß des Programms läßt die Kommission die Ergebnisse durch eine Gruppe unabhängiger

Sachverständiger bewerten. Sie übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament den Bericht dieser Gruppe, versehen mit Anmerkungen der Kommission.

(3) Die Berichte aus den Absätzen 1 und 2 werden unter Berücksichtigung der in Anhang I der vorliegenden Entscheidung festgelegten Ziele und gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG erstellt.

Artikel 5

(1) Die Kommission stellt die Durchführung des Programms sicher. Sie wird dabei von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission übernimmt.

(2) Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Einzelheiten der Verbreitung, des Schutzes und der Nutzung der Forschungsergebnisse gemäß den nach Artikel 130k Absatz 2 des Vertrages erlassenen Vorschriften.

(3) Es wird ein Arbeitsprogramm gemäß den Zielen in Anhang I festgelegt und gegebenenfalls aktualisiert. Darin werden die genauen Ziele, die Art der durchzuführenden Vorhaben sowie die entsprechenden finanziellen Bestimmungen festgelegt. Anhand des Arbeitsprogramms erstellt die Kommission die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen.

Artikel 6

(1) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit angegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(2) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(3) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(4) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die keinesfalls drei Monate von der Befassung des Rates an über-

schreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 7

(1) Das Verfahren des Artikels 6 gilt für

- die Erstellung und die Aktualisierung des in Artikel 5 Absatz 3 genannten Arbeitsprogramms;
- den Inhalt der Ausschreibungen;
- die Bewertung der in Anhang III vorgesehenen Vorhaben sowie des veranschlagten Betrages für die Beteiligung der Gemeinschaft an diesem Vorhaben, wenn dieser Betrag 0,3 Millionen ECU übersteigt;
- Abweichungen von den im Anhang III enthaltenen allgemeinen Vorschriften;
- die Beteiligung der in Artikel 8 Absätze 1 und 2 bezeichneten Organisationen und Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft an einem Vorhaben;
- Anpassungen der in Anhang II vorgesehenen vorläufigen Aufschlüsselung der Mittel;
- die für die Bewertung des Programms zu treffenden Maßnahmen;

— Einzelheiten der Verbreitung, des Schutzes und der Nutzung der im Rahmen des Programms erzielten Forschungsergebnisse.

(2) Beläuft sich der Gemeinschaftsbeitrag gemäß Absatz 1 dritter Gedankenstrich auf höchstens 0,3 Millionen ECU, so unterrichtet die Kommission den Ausschuß über die Vorhaben sowie über das Ergebnis ihrer Bewertung.

Die Kommission unterrichtet den Ausschuß ferner über die Durchführung der flankierenden Maßnahmen und konzertierten Aktionen gemäß Anhang III.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 130n des Vertrages mit Drittländern, die der COST angehören, insbesondere den Mitgliedstaaten der EFTA und den Ländern Mittel- und Osteuropas, Abkommen auszuhandeln, um sie ganz oder teilweise am Programm zu beteiligen.

(2) Die Entscheidung über den Abschluß dieser internationalen Abkommen wird getroffen gemäß dem in Artikel 130q Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Verfahren.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICHE ZIELE UND INHALT

Die Richtlinien des dritten Rahmenprogramms, seine wissenschaftlich-technische Zielsetzung und Begründung sind integraler Bestandteil des vorliegenden spezifischen Programms.

Punkt 6 von Anhang II des Rahmenprogramms ist integraler Bestandteil des vorliegenden spezifischen Programms.

I. ZIELE

Das Hauptziel dieses Programms besteht darin, die menschlichen Ressourcen in Forschung und technologischer Entwicklung, welche die Mitgliedstaaten in den kommenden Jahren benötigen, zu verbreitern und damit zur Errichtung einer europäischen Gemeinschaft der Wissenschaft und Technik beizutragen. Diese Aktion soll die Schaffung eines gemeinschaftlichen Mehrwerts zum Nutzen aller Mitgliedstaaten bewirken.

Um einen Beitrag zur Stärkung der Humanressourcen in den mittel- und osteuropäischen Ländern zu leisten, können diese Länder bei diesem Programm mitarbeiten. Die Kosten für die Teilnahme der Wissenschaftler aus diesen Ländern an dem Programm werden durch die Mittel für Maßnahmen der Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern gedeckt.

Bei dieser Aktion stehen übergreifend nach einem „bottom-up“-Konzept zwei Faktoren im Mittelpunkt: Zum einen die Ausbildung und Mobilität des Forschungspersonals und zum anderen die Errichtung entsprechender Netze.

Zur Verwirklichung dieser Ziele werden die im Rahmen der laufenden Programme SCIENCE, SPES und Großanlagen gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt. Die im Rahmen dieser Programme durchgeführten Tätigkeiten werden im Sinne des vorliegenden Programms neu ausgerichtet und durchgeführt und auf dessen Hauptziel abgestimmt.

Diese Tätigkeiten werden daher dahingehend angepaßt, daß sie bei der Ausbildung und Spezialisierung der jungen europäischen Wissenschaftler aus Laboratorien von Hochschulen und öffentlichen oder privaten Forschungsinstituten größere Bedeutung erhalten.

Das vorliegende spezifische Programm wird durch folgende Tätigkeiten ausgeführt:

- die Schaffung eines gemeinschaftlichen Systems von Forschungsstipendien;
- die Schaffung und den Ausbau von Netzen der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit;
- die Förderung des Zugangs der Forscher zu den wissenschaftlichen und technischen Großeinrichtungen;
- die Einführung eines gemeinschaftlichen Systems von europäischen Kongressen im F + E-Bereich.

Diese verschiedenen Aktivitäten werden zur Erhöhung der Mobilität der Wissenschaftler der Gemeinschaft, insbesondere der jungen promovierten Forscher, durchgeführt. Es kommen solche Wissenschaftler in Frage, die entweder mindestens eine sechsjährige Hochschulausbildung absolviert haben und einen gültigen Abschluß (Dokortitel oder Äquivalent) erworben haben oder eine zweijährige Forschungstätigkeit nach einem Hochschulabschluß (Diplom oder Äquivalent) nachweisen können.

Die im Rahmen dieses Programms durchgeführten Gemeinschaftsaktionen können auch jungen promovierenden Forschern in neuen wissenschaftlichen Disziplinen zugute kommen, in denen es an promovierten Wissenschaftlern mangelt.

Ferner können im Rahmen dieses Programms anerkannte Forscher gefördert werden, die eine Spezialausbildung in einem anderen Fachbereich benötigen, sei es aufgrund der erforderlichen Umstellungen im Zuge der raschen Entwicklung im Bereich der Wissenschaft und Technologie oder um ihre wissenschaftlichen Kenntnisse in neuen Bereichen einzusetzen, in denen ihre Mitarbeit benötigt wird.

Die mit dieser Aktion angestrebte Bildung einer Netzinfrastruktur ist insofern von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, als sie die strukturbildenden Auswirkungen der thematischen Programme konsolidiert und ergänzt.

Die Gesamtheit dieser Netze muß sich über alle Regionen der Gemeinschaftsländer erstrecken, wobei insbesondere dem speziellen Bedarf der Randgebiete und der derzeit benachteiligten Gebiete Rechnung getragen wird. Auf diese Weise wird in diesen Regionen die Herausbildung eines hochqualifizierten wissenschaftlich-technischen Potentials begünstigt. Zu diesem Zweck wird in diesen Regionen die Bildung neuer Forschungsteams von jungen, im Ausland ausgebildeten Wissenschaftlern gefördert.

Die Tätigkeiten im Bereich Humankapital müssen die Ausbildungsmaßnahmen, die im Rahmen der spezifischen Programme oder sonstigen gemeinschaftlichen Ausbildungstätigkeiten, wie COMETT, EUROTEC-NET usw. durchgeführt werden, ergänzen und dürfen sie nicht ersetzen.

Der Hauptteil der bereitgestellten finanziellen Mittel ist für die Entwicklung der menschlichen Ressourcen bestimmt. In diesem Sinne werden die Gemeinschaftsbeihilfen in erster Linie für die Forscher selbst bereitgestellt. Es werden spezielle Beihilfen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährt, die von den Forschern, die Gemeinschaftsbeihilfen erhalten, in den Gastzentren, den Ausbildungsnetzen bzw. Netzen der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit oder in einer Großeinrichtung durchgeführt werden.

II. GEMEINSCHAFTSTÄTIGKEITEN UND IHRE FINANZIERUNG

1. Schaffung eines Gemeinschaftssystems von Forschungsstipendien

Die Forschungs- bzw. Entwicklungsteams, -laboratorien oder -organismen, die in bezug auf die Ausbildung oder Spezialisierung von Forschern von anerkannter Qualität sind, können einzeln oder (im Falle eines Netzes) gemeinsam junge Wissenschaftler gemäß den in Anhang III genannten Verfahren aufnehmen.

Zu diesem Zweck gewährt die Gemeinschaft einzelnen Forschungs- bzw. Entwicklungsteams oder -laboratorien oder Ausbildungsnetzen, die von mehreren Forschungs- bzw. Entwicklungsteams oder -laboratorien gebildet werden und sich über mehrere Länder der Gemeinschaft erstrecken, eine finanzielle Unterstützung für die Vergabe von Forschungsstipendien an Forscher, die bei ihnen eine Ausbildung oder Spezialisierung im Wege der Teilnahme an Forschungs- bzw. Entwicklungsarbeiten erhalten sollen. Diese auf den Namen eines Mannes oder einer Frau, der/die einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Kultur geleistet hat, lautenden Stipendien werden in der Regel für einen Zeitraum von 2 Jahren an promovierende oder promovierte Forscher vergeben.

Zur Gewährleistung einer ausgewogenen geographischen Verteilung der menschlichen Ressourcen können die zweijährigen Stipendien in bestimmten Fällen um ein Jahr verlängert werden, um den betreffenden Forschern aus einer benachteiligten Region die Rückkehr in ihr Heimatland und die dortige Anwendung und Nutzung der erworbenen Kenntnisse zu ermöglichen.

Die Stipendien für anerkannte Forscher werden für einen Zeitraum von einigen Monaten (unter 1 Jahr) vergeben.

Die Ausbildung der Forscher erfolgt durch ihre Mitarbeit an konkreten Forschungsvorhaben, die in den Gastteams oder -laboratorien durchgeführt werden.

Um dem „Brain-Drain“ aus den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft entgegenzuwirken und um die Wirkung der Ausbildungsmaßnahme zu verstärken, kann auch einem anerkannten Forscher (unabhängig davon, ob er an einer Hochschule oder anderswo tätig ist) eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gewährt werden, die ihm die Durchführung von Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekten in einem in diesen Regionen befindlichen Zentrum ermöglicht, damit die Ausbildung einer Reihe junger Wissenschaftler vor Ort gewährleistet wird. Dieser Gastforscher stammt aus einem anderen Gemeinschaftsland als dem, in dem die Gastregion liegt.

Das Ziel dieses gemeinschaftlichen Systems von Forschungsstipendien besteht darin, die im Rahmen der anderen spezifischen Programme durchgeführten Ausbildungsaktivitäten zu ergänzen und zu verstärken, um damit die Schaffung einer Europäischen Gemeinschaft der Wissenschaft und der Technik zu ermöglichen.

Das Stipendium soll es dem betreffenden Forscher ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und die durch die Mobilität des Forschers bedingten Kosten zu finanzieren. Dem betreffenden Forscher bei der Veröffentlichung seiner Forschungsergebnisse entstehende Sonderausgaben können erstattet werden. Das Stipendium schließt einen Beitrag zu den Forschungskosten in dem Gastlaboratorium und den Kosten, die diesem durch die Verwaltung des Stipendiums entstehen, mit ein. Sofern es sich bei dem Stipendiaten um einen Wissenschaftler handelt, der von einem Industrieunternehmen zu einem öffentlichen Forschungslaboratorium in einem anderen Land der Gemeinschaft abgestellt wird, ist das Stipendium auf die Finanzierung der mit dieser Abordnung verbundenen Zusatzkosten sowie auf einen Beitrag zu den Forschungskosten des Gastlaboratoriums beschränkt.

2. Unterstützung der Bildung und des Ausbaus von Netzen der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit

Die Netze der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit umfassen im allgemeinen mindestens fünf Forschungslaboratorien oder -teams aus mindestens drei Ländern der Gemeinschaft, die gemeinsam ein oder mehrere Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekte durchführen.

Die Netze umfassen sowohl die öffentlichen als auch die privaten Laboratorien und Forschungsteams der Mitgliedstaaten, so daß jeweils von den besten dieser Einrichtungen eine umfassende Sogwirkung auf die Gesamtheit ausgeht. Begünstigt werden hierdurch insbesondere interdisziplinäre Ansätze, Kombinationen verschiedener Techniken und bereichsübergreifende Anwendungen.

Wenn die Neuheit oder Komplexität eines wissenschaftlichen Gebiets dies erfordert, wird auch die Bildung neuer Netze von Forschungsteams oder Laboratorien mit einander ergänzender Kapazität gefördert.

Zur Unterstützung der Konsolidierung und des Ausbaus von Netzen der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanzierung auf die Ausgaben für die Einstellung externer Forscher, die von einem Netz für die Durchführung eines Forschungsprojekts benötigt werden, die durch die internationale Zusammenarbeit entstehenden Zusatzkosten (Reisen, Aufenthalte, gemeinsame Sitzungen), einen Beitrag zu den Forschungsausgaben (Versuchsprodukte, nicht inventarisierbares Material, erforderlichenfalls Benutzung von Großanlagen) sowie auf die Verwaltungskosten.

In dem besonderen Fall, daß ein im Rahmen dieser Aktion ausgebildeter Forscher ein neues Forschungsteam in einer benachteiligten Region der Gemeinschaft bildet, kann die gemeinschaftliche Beihilfe auch die Finanzierung der Ausrüstung dieses Teams mit einschließen, wenn sich dieses Team einem von der Gemeinschaft unterstützten Netz der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit anschließt.

Das vorliegende spezifische Programm beinhaltet die Fortführung und Abwicklung der gegenwärtig im Rahmen der SCIENCE- und SPES-Programme durchgeführten Tätigkeiten. Die auf SPES folgende Aktion wird auf die Geistes- und Sozialwissenschaften ausgedehnt.

3. Verstärkung des Zugangs zu den wissenschaftlichen und technischen Großeinrichtungen

Ziel dieser Tätigkeit ist es, den Zugang der gemeinschaftlichen Forscher zu den wichtigen, in der Gemeinschaft bestehenden wissenschaftlichen und/oder technischen Großeinrichtungen zu fördern. Diese Tätigkeit ist insbesondere darauf gerichtet, die den europäischen Forschern gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten dadurch zu verstärken, daß sie die Gelegenheit erhalten, sich mit der Benutzung solcher Einrichtungen bei der Durchführung von Forschungsprojekten vertraut zu machen.

Als „Großeinrichtung“ gilt eine Einrichtung, die umfangreiche Erstinvestition erfordert, oder ein Verbund von kleineren Einrichtungen mit einander ergänzender Kapazität.

Die den ausgewählten Einrichtungen gewährte finanzielle Hilfe der Gemeinschaft ist zur Deckung der durch den Zugang neuer Wissenschaftler zu dieser Einrichtung entstehenden Kosten (Reisen, Aufenthalte, Benutzungskosten) bestimmt.

Diese Beihilfen werden nicht für den Erwerb nicht inventarisierbaren Materials oder für die Schaffung von Infrastrukturen gewährt.

4. Europäische Kongresse

Diese Tätigkeit soll die Teilnahme junger Wissenschaftler an solchen hochrangigen Kongressen von besonderem Interesse ermöglichen. Es handelt sich um wissenschaftliche Kongresse, auf denen noch unerforschte Gebiete der Wissenschaft und Technik behandelt werden und Spezialisten ihre Arbeiten und Ideen zur Diskussion stellen.

Die Teilnahme an diese Kongressen ermöglicht es jungen, talentierten Wissenschaftlern, sich zu informieren und das neueste Wissen auf einem Gebiet zu erwerben.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erstreckt sich auf die Finanzierung der Kosten für die Teilnahme der jungen Wissenschaftler an diesen Kongressen (Einschreibung, Reise- und Aufenthaltskosten), wobei denjenigen aus den benachteiligten Gebieten ein besonderer Platz eingeräumt wird.

III. WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE BEREICHE

Das vorliegende Programm erstreckt sich aufgrund seines horizontalen Charakters auf sämtliche wissenschaftliche und technologische Bereiche. So kann es insbesondere strategische Projekte sowie Projekte betreffen, die sich auf Forschungsbereiche erstrecken, die in den fünf ersten Maßnahmen vorgesehen sind, wie sie in Artikel 1 des Dritten Rahmenprogramms aufgeführt und in dessen Anhang II dargelegt sind.

Dennoch dürfen die im Rahmen dieses Programms durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen nicht unmittelbar nach Maßgabe der Ziele der anderen spezifischen Programme festgelegt werden. Dies bedeutet, daß in den Bereichen, die von den anderen spezifischen Programmen abgedeckt werden, zwar Maßnahmen im Rahmen des vorliegenden Programms durchgeführt werden dürfen, diese Maßnahmen jedoch die spezifische (gezielte) Ausbildung, die im Rahmen der spezifischen Programme selbst durchgeführt wird, ergänzen müssen und jede Überschneidung vermieden werden muß.

Was die Grundlagenforschung in den exakten und Naturwissenschaften einschließlich der Mathematik betrifft, so werden in Übereinstimmung mit der offenen Natur dieses Programms die Themen, die abgedeckt werden, nicht a priori definiert.

Was die Geistes- und Sozialwissenschaften betrifft, so wird sich diese Aktivität im wesentlichen auf die Ausbildung bei Projekten von Interesse zur Verbesserung bzw. Erhöhung der europäischen Wettbewerbsfä-

higkeit und zur Erzielung einer anhaltenden wirtschaftlichen Entwicklung erstrecken, wie z. B. Wirtschaftswissenschaften und umweltgerechtes Management wie auch die Interaktion zwischen Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft. Ferner werden die Probleme berücksichtigt, die das Verständnis für und die Akzeptanz von Wissenschaft und Technologie in der Öffentlichkeit betreffen.

ANHANG II

VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DER AUSGABEN, IN DER IN DEN ERFORDERLICHEN FÄLLEN DER PROZENTUALE ANTEIL ANGEZEIGT WIRD, DER FÜR DIE AUSGABEN FÜR DIE FORSCHER SELBST BESTIMMT IST

	Prozentualer Anteil an den Gesamtkosten	Ausgaben für die Forscher
1. Ausbildung	58	90
2. Netze	30	
2.1. Ausbau der Netze	24	75
2.2. Teams von jungen Wissenschaftlern	6	—
3. Zugang zu Großeinrichtungen	10	
4. Europäische Kongresse	2	

N.B.: Die Personalkosten belaufen sich im übrigen auf 9,5 Millionen ECU und die Verwaltungskosten auf 5,5 Millionen ECU. Ein Betrag von 4,93 Millionen ECU, der nicht in den 488,07 Millionen ECU des Programms enthalten ist, ist als Beitrag des spezifischen Programms „Humankapital und Mobilität“ für die zentralisierte Aktion zur Verbreitung und Bewertung der Ergebnisse vorgesehen.

ANHANG III

BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS UND MASSNAHMEN ZUR VERBREITUNG UND AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE

1. Die Kommission führt das Programm auf der Grundlage des in Anhang I beschriebenen Inhalts durch.
2. Die Bestimmungen für die Durchführung des Programms, auf die in Artikel 3 Bezug genommen wird, umfassen Ausbildungsaktionen und Begleitmaßnahmen.

Die Kommission ist für die Durchführung der im Rahmen des Programms erfolgenden Tätigkeiten verantwortlich und wird von dem in Artikel 5 genannten Ausschuss unterstützt.

I. SCHAFFUNG EINES GEMEINSCHAFTSSYSTEMS VON FORSCHUNGSSTIPENDIEN

Die Teilnehmer an dieser Aktion bestehen aus zwei Kategorien:

- i) Individuelle Empfänger von Ausbildungsbeihilfen,
- ii) Laboratorien oder Forschungsteams als Aufnahmeeinrichtung.

Der individuelle Empfänger, der in i) aufgeführt ist, muß eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Gemeinschaft sein. Die in ii) definierten Laboratorien oder Forschungsteams selbst müssen Rechtspersonen mit Sitz in der Gemeinschaft (*), wie Forschungszentren, Hochschulinstituten, wissenschaftlichen Stiftungen mit eigenen Forschungsaktivitäten oder Industriefirmen, angegliedert sein.

(*). Für dieses Programm kann die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN) mit Sitz in Genf, deren Anlagen sich zum größten Teil auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft befinden, Vertragspartner sein.

Natürliche oder juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in den Ländern, die mit der Gemeinschaft Kooperationsabkommen in Wissenschaft und technischer Forschung abgeschlossen haben, können, auf der Grundlage des gegenseitigen Interesses, sich an den Aktionen, die im Rahmen dieses Programms durchgeführt werden, beteiligen. Solche beteiligten Partner erhalten keine Gemeinschaftsfinanzierung. Sie tragen zu den allgemeinen Verwaltungskosten bei.

Die Teilnehmer an den Ausbildungsaktionen werden auf der Grundlage eines jährlichen Verfahrens ausgewählt, das gewährleistet, daß die aufnehmenden Einrichtungen und die beantragenden Wissenschaftler einander entsprechen.

Dieses Verfahren umfaßt zwei aufeinanderfolgende Aufforderungen zu Vorschlägen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfolgt gemäß dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Arbeitsprogramm. Sie gibt die als vorrangig geltenden wissenschaftlichen Bereiche an und betrifft drei Kategorien von Aufnahmeeinrichtungen:

- i) einzelne Forschungsteams oder Laboratorien;
- ii) die in i) genannten Forschungsteams oder Laboratorien, die sich zu einem innereuropäischen Netz zusammengefunden haben mit dem Ziel, ein wissenschaftliches oder technisches Thema zu behandeln bzw. ein wissenschaftliches oder technisches Projekt durchzuführen; ein solches Netz umfaßt mindestens fünf Forschungsteams oder Laboratorien in mindestens drei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;
- iii) Institutionen, die umfangreiche und einzigartige Forschungsmöglichkeiten bieten.

Die eingegangenen Vorschläge der Aufnahmeeinrichtungen, die Stipendiaten aufnehmen können, werden von der Kommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den Artikeln 6 und 7 ausgewählt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die zweite Aufforderung zu Vorschlägen richtet sich in erster Linie an junge Wissenschaftler auf Promotionsebene, um Stellen zu besetzen, die in der ersten Ausschreibung angeboten werden.

Die Auswahlkriterien für die Vorschläge schließen ein: Den Lebenslauf des Bewerbers, die wissenschaftliche oder technologische Qualität des beabsichtigten Projekts mit Blick auf die Forschungspolitik der EG, die Bedeutung für die Kohäsion und die Eignung und Qualität des Aufnahmeforschungsteams. Die Auswahl erfolgt dezentralisiert und wird von den betreffenden Forschungsteams oder Laboratorien vorgenommen. Die Kommission überwacht die gemeinschaftlichen Auswahlkriterien, insbesondere hinsichtlich der Kohäsion der Gemeinschaft.

Die Mittel für die Empfänger von Gemeinschaftsausbildungszuschüssen sind für alle gleich (Beihilfen, Ausgaben für die Mobilität, Sozialversicherung), unabhängig von der Kategorie der Aufnahmeorganisation, wobei die Lebenshaltungskosten in den Gastländern berücksichtigt werden.

II. NETZE DER WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN ZUSAMMENARBEIT

Teilnehmer an Aktionen zur wissenschaftlichen und technischen Entwicklung sind Netze von Forschungslaboratorien, die eine gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsarbeit durchführen. Die Zahl der an jedem Netz beteiligten Mitgliedstaaten sollte so hoch wie möglich sein. Im allgemeinen sollte ein Netz nicht weniger als fünf öffentliche oder private Laboratorien aus mindestens drei Mitgliedstaaten umfassen. Es wird insbesondere die Beteiligung anerkannter hochqualifizierter Laboratorien und vielversprechender Laboratorien in den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft angestrebt. Sie soll Forschern, die auf einem fortgeschrittenen Gebiet einzeln tätig sind, die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Arbeit geben.

Die Auswahl der Vorschläge erfolgt in Form einer Aufforderung zu Vorschlägen, die unbefristet gilt. Sie ergeht seitens der Kommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 6 und 7.

III. ZUGANG ZU DEN GROSSANLAGEN

Teilnehmer an den geplanten Aktionen zur Förderung des Zugangs der Forscher zu den Großanlagen in der Gemeinschaft sind diejenigen Organisationen, denen solche Anlagen zur Verfügung stehen, oder eine Gruppe kleinerer Anlagen, die zusammen die Kapazität einer Großeinrichtung besitzen.

Die Gemeinschaftsbeihilfe wird für zwei Gruppen von Empfängern bereitgestellt:

- Forscher, die Zugang zu den Anlagen erhalten möchten und für die die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für die Benutzung der Anlagen finanziert werden;
- Organisationen, die über solche Anlagen verfügen.

Die Auswahlverfahren für die Empfängerorganisationen umfaßt zwei aufeinanderfolgende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet sich an Zentren, die über wissenschaftliche und technische Großeinrichtungen verfügen. Den eingegangenen Vorschlägen werden die Anträge interessierter potentieller Benutzer beigefügt.

Die Auswahl der Vorschläge wird von der Kommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 6 und 7 vorgenommen.

Die zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird zusammen mit der Liste der nach dem vorgenannten Verfahren in die engere Wahl gezogenen Organisationen veröffentlicht; sie zielt auf die Einreichung von Vorschlägen für die gemeinsame Benutzung der Anlagen ab.

Die endgültige Auswahl wird von der Kommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 6 und 7 getroffen.

Der Umfang der Unterstützung der Gemeinschaft richtet sich nach der Qualität und Besonderheit der Anlage, dem Interesse seitens der potentiellen Benutzer, dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der gemeinschaftlichen Unterstützung und dem Nutzen für die Gemeinschaft unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung der Anlage für das wissenschaftliche und technische Gesamtpotential der Gemeinschaft.

IV. EUROPÄISCHE KONGRESSE

Teilnehmer an der Aktion für die Einführung europäischer Kongresse sind Organisationen, wissenschaftliche Verbände oder wissenschaftliche Gesellschaften, die eine Reihe hochrangiger Zusammenkünfte abhalten, um die neuesten Arbeiten auf fortgeschrittenen wissenschaftlichen oder technischen Gebieten zu erörtern. Ferner wird eine spezifische Ausbildung talentierter junger Wissenschaftler durchgeführt, die es ihnen ermöglicht, sich mit den neuesten Entwicklungen in diesem Sektor vertraut zu machen.

Das Verfahren umfaßt eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, in der die vorrangigen wissenschaftlichen Gebiete angegeben werden, die für das in Artikel 5 Absatz 3 genannte Arbeitsprogramm ausgewählt wurden.

Die Auswahl der Vorschläge wird von der Kommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 6 und 7 vorgenommen.

V. DIE VERBREITUNG DER ERGEBNISSE

Die Verbreitung der Ergebnisse der Ausbildungsaktionen erfolgt innerhalb des spezifischen Programms sowie durch eine zentralisierte Aktion zur Verbreitung und Auswertung gemäß dem Beschluß zur Durchführung des Artikels 4 Absatz 3 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

**Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates ⁽¹⁾ —
Gründung**

(91/C 188/08)

- | | |
|---|--|
| 1. Name der Vereinigung: Euravocat Group EWIV. | 4. Nummer der Eintragung: 71 HRA 26695 |
| 2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 15. 5. 1991. | 5. Bekanntmachung(en): |
| 3. Ort der Eintragung der EWIV: Hessen
Mitgliedstaat: D
Ort: D-6000 Frankfurt am Main | Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Bundesanzeiger

Name und Anschrift des Herausgebers: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 80 06, D-5000 Köln 1 |
| ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1. | Tag der Veröffentlichung: 11. 6. 1991. |

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.076 — Lyonnaise des Eaux Dumez SA/Hans Brochier GmbH & Co KG)**

(91/C 188/09)

Am 11. Juli 1991 hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
avenue de Cortenberg, 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13 (Berichtigung).

Was ist der Taric?

- Der Taric wurde auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur (KN) erstellt. Die KN ist durch die Zusammenfassung der jährlichen Verordnungen zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs (Verordnung (EWG) Nr. 950/68) und zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedsstaaten (NIMEXE) (Verordnung (EWG) Nr. 1445/72) geschaffen worden.
- Der Taric enthält die sich aus den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergebenden weiteren Aufgliederungen
 - Zollkontingente und Plafonds,
 - Zollpräferenzen,
 - Antidumping- und Ausgleichszölle,
 - bewegliche Teilbeträge,
 - Währungsausgleichs- und Beitrittsausgleichsbeträge,
 - Referenzpreise für Wein,
 - Überwachungs- und Schutzmaßnahmen.
- Der Taric ist außerdem die Grundlage
 - für alle Einfuhrmaßnahmen der Gemeinschaft sowie
 - für die Gebrauchs-Zolltarife und Tarifdateien der Mitgliedstaaten.
- Die einzige Lösung, eine uneinheitliche Darstellung und Anwendung der obengenannten Maßnahmen zu vermeiden, besteht in der Tat darin, diese Aufgabe bei der Kommission zu zentralisieren. Die Zentralisierung und Vereinheitlichung der Codierung von Gemeinschaftsrechtsakten ermöglicht es außerdem, für diese Maßnahmen gemeinschaftsweite Statistiken zu sammeln; damit werden besondere Meldesysteme, die sich auf bestimmte Waren oder Maßnahmen beziehen, weitgehend entbehrlich.
- Der Taric ist zu diesen Zwecken geschaffen worden. Wegen der starken Fluktuation des Gemeinschaftsrechts wird er in einer Datenbank gehalten und ständig aktualisiert. Der Taric wird vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten werden über Änderungen des Inhalts der Datenbank (und damit über Änderungen des Gemeinschaftsrechts) so schnell wie möglich unterrichtet, damit sie in ihren Gebrauchs-Zolltarifen und Tarifdateien entsprechende Anpassungen vornehmen können. Ebenso wie die nationalen Gebrauchs-Zolltarife ist auch der Taric zwar kein Rechtsakt, aber seine Codes sind für die Zollanmeldung und die statistische Anmeldung vorgeschrieben (vgl. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87).

BESTELLCOUPON

Zurückzuschicken an:

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxembourg
Tel. 49 92 81

Ich bitte um Zusendung: Taric (4 Bände)

Katalognummer: CQ-67-91-000-DE-C

ISBN: 927 772 0050

Preis der 4 Bände zusammen: ECU 160,00

Unverbindlicher Preis:

DM 336.- (ohne MwSt. und Versandkosten)

Zahlbar nach Erhalt der Rechnung.

Name

Vorname

Nr. Straße

Postleitzahl Stadt

Tel. Datum



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg

.....
(Unterschrift)